BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. AktG: Dauerhaft boykottierendes Aufsichtsratsmitglied

Beschluss vom 09.01.2024, Az: II ZB 20/22

2. VVG: Beginn der Widerspruchsfrist

Urteil vom 21.02.2024, Az: IV ZR 297/22

3. ZPO: Fortbestand der Kostenentscheidung zugunsten des Streithelfers

Beschluss vom 14.02.2024, Az: IV ZB 16/23

4. DSGVO: Anspruch auf Abschriften der Begründung einer Prämienanpassung

Urteil vom 06.02.2024, Az: VI ZR 15/23

5. BGB: Klausel zur Abtretung des Sachverständigenhonorars

Urteil vom 23.01.2024, Az: VI ZR 357/22

6. ZPO: Ausgangskontrolle bei Versendung über beA

Beschluss vom 30.01.2024, Az: VIII ZB 85/22

7. PatG, ZPO: Änderung eines Patentanspruchs im Nichtigkeitsverfahren

Urteil vom 09.01.2024, Az: X ZR 74/21

8. FamFG: Übergangsvorschriften bei Beschwerde in Betreuungssachen

Beschluss vom 24.01.2024, Az: XII ZB 321/23

9. FamFG: Haftanordnung im Hauptsacheverfahren

Beschluss vom 05.12.2023, Az: XIII ZB 14/21

10. ARegV, EnWG: Bestimmung des Produktivitätsfaktors Strom

Beschluss vom 30.01.2024, Az: EnVR 32/22

Urteile und Beschlüsse:

1. AktG: Dauerhaft boykottierendes Aufsichtsratsmitglied

Beschluss vom 09.01.2024, Az: II ZB 20/22

Ein Aufsichtsrat, der wegen eines dauerhaft boykottierenden Aufsichtsratsmitglieds beschlussunfähig ist, kann nicht entsprechend § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG ergänzt werden.

2. VVG: Beginn der Widerspruchsfrist

Urteil vom 21.02.2024, Az: IV ZR 297/22

Nach § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. setzt der Beginn der Widerspruchsfrist die Überlassung des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation nach § 10a VAG a.F. voraus. Wird durch die Benennung nur des Erhalts des Versicherungsscheins der unzutreffende Eindruck erweckt, der Fristbeginn werde allein daran geknüpft, ist die Widerspruchsbelehrung fehlerhaft (Fortführung der Senatsurteile vom 15. März 2023 - IV ZR 40/21 ,VersR 2023, 631Rn. 14 m.w.N.; vom 27. April 2016 - IV ZR 200/14 , juris Rn. 11 m.w.N.; st. Rspr. Abgrenzung zu Senatsurteil vom 17. Januar 2024 - IV ZR 19/23 , juris).

3. ZPO: Fortbestand der Kostenentscheidung zugunsten des Streithelfers

Beschluss vom 14.02.2024, Az: IV ZB 16/23

Wenn ein Verfahren in der Hauptsache endet, weil die Partei des Rechtsstreits Alleinerbin ihres Gegners geworden ist, hat die zuvor zugunsten eines Streithelfers ergangene Kostenentscheidung weiter Bestand und kann Grundlage der Kostenfestsetzung sein.

4. DSGVO: Anspruch auf Abschriften der Begründung einer Prämienanpassung Urteil vom 06.02.2024, Az: VI ZR 15/23

Aus Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO folgt grundsätzlich kein Anspruch auf Abschriften der Begründungsschreiben samt Anlagen zu Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung (Anschluss an BGH, Urteil vom 27. September 2023 - IV ZR 177/22, NJW 2023, 3490 Rn. 45 ff.).

5. BGB: Klausel zur Abtretung des Sachverständigenhonorars

Urteil vom 23.01.2024, Az: VI ZR 357/22

Zur Wirksamkeit einer formularmäßigen Klausel, wonach der Geschädigte aufgrund der Abtretung seines Anspruchs auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegen den Unfallgegner an den Sachverständigen nur dann auf Zahlung des Honorars in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Durchsetzung des Anspruchs "nicht möglich" ist.

6. ZPO: Ausgangskontrolle bei Versendung über beA

Beschluss vom 30.01.2024, Az: VIII ZB 85/22

Zu den Anforderungen an die Ausgangskontrolle bei der Versendung fristgebundener Schriftsätze - hier: Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist - über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA; im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 11. Mai 2021 - VIII ZB 9/20 , NJW 2021, 2201 Rn. 44 ff.; vom 24. Mai 2022 - XI ZB 18/21 , NJW-RR 2022, 1069 Rn. 12; vom 21. März 2023 - VIII ZB 80/22 , NJW 2023, 1668 Rn. 19 ff.; jeweils mwN).

7. PatG, ZPO: Änderung eines Patentanspruchs im Nichtigkeitsverfahren

Urteil vom 09.01.2024, Az: X ZR 74/21

Wenn ein Verfahrensanspruch keine Festlegungen bezüglich der Reihenfolge bestimmter Verfahrensschritte enthält, ergibt sich für einen Patentanspruch betreffend ein Computerprogramm, das ein durch dieselben Merkmale beschriebenes Verfahren durchführt, keine abweichende Auslegung.

Ein Patentanspruch darf im Nichtigkeitsverfahren nicht so geändert werden, dass er einen von der erteilten Fassung nicht umfassten Gegenstand einbezieht (Bestätigung von BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 - X ZR 56/17, GRUR 2019, 389 Rn. 33 - Schaltungsanordnung III; Urteil vom 14. September 2004 - X ZR 149/01, GRUR 2005, 145, 146 - Elektronisches Modul).

Für die Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts bei der Anmeldung eines europäischen Patents spricht eine widerlegbare Vermutung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 28. November 2023 - X ZR 83/21 Rn. 110 ff. - Sorafenib-Tosylat).

8. FamFG: Übergangsvorschriften bei Beschwerde in Betreuungssachen

Beschluss vom 24.01.2024, Az: XII ZB 321/23

Entscheidet das Landgericht nach dem 1. Januar 2023 über eine Beschwerde in einer Betreuungssache, hat es §§ 294 Abs. 3 Satz 2 und 295 Abs. 2 Satz 2 FamFG in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) und die Übergangsvorschrift des § 493 Abs. 5 FamFG anzuwenden.

9. FamFG: Haftanordnung im Hauptsacheverfahren

Beschluss vom 05.12.2023, Az: XIII ZB 14/21

Ein Antrag auf Haftordnung im Hauptsacheverfahren ist auch dann zulässig, wenn zuvor im Verfahren über eine einstweilige Anordnung nach § 427 FamFG irrtümlich Haft in der Hauptsache angeordnet worden ist.

10. ARegV, EnWG: Bestimmung des Produktivitätsfaktors Strom

Beschluss vom 30.01.2024, Az: EnVR 32/22

- a) Bei der Bestimmung des Produktivitätsfaktors entfalten § 12 ARegV und die Anlage 3 zu § 12 ARegV keine Geltung. Die vom Senat bei der Ermittlung der individuellen Effizienzwerte nach § 12 ARegV für erforderlich gehaltene Anpassung der Werte der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (SFA) dahin, dass alle als effizient ermittelten Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erhalten, ist auf die zur Bestimmung des Produktivitätsfaktors verwendete Malmquist-Methode nicht zu übertragen.
- b) Für die Bestimmung des Produktivitätsfaktors Strom ist es nicht von Bedeutung, dass der von der Bundesnetzagentur für die dritte Regulierungsperiode Gas vorgenommene Effizienzvergleich mit § 21a Abs. 5 Satz 1 EnWG deshalb nicht in Einklang

steht, weil das dort von der Bundesnetzagentur gewählte Modell insgesamt den objektiven strukturellen Unterschieden der Versorgungsaufgaben der am Vergleich beteiligten Netzbetreiber nicht hinreichend Rechnung trägt.	
Fortbildung GmbH Steuern und Wirtschaftsrecht	Seite - 4 -